

I. Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

- 1) Alle Leistungen und Lieferungen der ThermSys GmbH erfolgen ausschließlich auf Grundlage des konkreten Vertrages in Verbindung mit den nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB genannt). Abweichende Geschäftsbedingungen unserer Lieferanten und Abnehmer sind für uns auch dann unverbindlich, wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen oder wir in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB abweichenden Bedingungen Leistungen und Lieferungen vorbehalten ausführen.
- 2) Die AGB der ThermSys GmbH gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.
- 3) Vertragssprache ist Deutsch

II. Angebote, Leistungsumfang und Vertragsschluss

- 1) Unsere Vertragsangebote sind freibleibend.
- 2) Für den Umfang der vertraglich geschuldeten Leistung ist ausschließlich die Auftragsbestätigung der ThermSys GmbH maßgebend. Soll der Liefergegenstand besonderen Zwecken des Bestellers entsprechen, so müssen diese Zweckbestimmung und die entsprechenden Erfordernisse, denen der Liefergegenstand genügen soll, vom Abnehmer im Auftrag ausdrücklich und vollständig bezeichnet und von der ThermSys GmbH bestätigt werden.
- 3) Der Auftrag oder die Aufträge, basierend auf unserem Angebot, werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung wirksam. Mündliche Erklärungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer schriftlichen Bestätigung.
- 4) Teillieferungen sind zulässig.

III. Unterlagen / Dokumentationen

- 1) Mit Ausnahme solcher Unterlagen/ Dokumente, die für die Inbetriebnahme oder Werbezwecke vorgesehen sind, behalten wir uns für alle anderen Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, technischen Informationen und sonstigen Unterlagen die Eigentums- und Urheberrechte vor. Die Unterlagen/ Dokumente dürfen ohne unsere ausdrückliche schriftliche Genehmigung nicht kopiert, vervielfältigt, weitergeleitet oder Dritten zugänglich gemacht werden.
- 2) Alle von uns übermittelten Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, technischen Informationen, sonstige Unterlagen und Gewichts- und Maßangaben basieren auf ungefähren Angaben und sind nicht verbindlich. Es werden sich die Änderungen des dem Angebot zugrunde liegenden technischen Konzepts vorbehalten, sofern dadurch Leistung und Qualität des angebotenen Liefergegenstandes nicht beeinträchtigt werden.

IV) Lieferbedingungen

- 1) Soweit keine anders lautenden Vereinbarungen getroffen werden, gilt für alle Lieferungen, die Lieferung zusätzlich der zu diesem Zeitpunkt gültigen Versandkostenpauschale einschließlich Standardverpackung.
Im Übrigen liegen unserem Angebot die folgenden Konditionen der INCOTERMS 2000 in ihrer jeweils gültigen Fassung, herausgegeben von der Internationalen Handelskammer zugrunde:
 - a) DDU: Wird ein Bestimmungsort für die Lieferung vereinbart, der innerhalb des europäischen Wirtschaftsraums liegt, erfolgt die Lieferung unverzollt, entsprechend den Erläuterungen der Klausel DDU INCOTERMS 2000.
 - b) CPT: Wird ein Bestimmungsort für die Lieferung vereinbart, der außerhalb des europäischen Wirtschaftsraums liegt, erfolgt die Lieferung frachtfrei, entsprechend den Erläuterungen der Klausel CPT INCOTERMS 2000.
- 2) Soweit vertraglich nicht anders vereinbart, werden Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsordnung nicht zurückgenommen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, für eine Entsorgung der Verpackungen auf eigene Kosten zu sorgen.

V) Lieferzeit und Verzug

- 1) Lieferzeiten sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich zugesagt worden sind.
- 2) Soweit die Einhaltung der Lieferverpflichtung von Verpflichtungen des Abnehmers abhängig ist, setzt diese die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Abnehmers voraus. Insbesondere muss der Auftrag vollständig geklärt, alle Genehmigungen erteilt sowie sämtliche vom Besteller beizubringende Unterlagen, Zahlungen und Sicherheiten termingemäß bei der ThermSys GmbH eingegangen sein.
- 3) Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn die Sendung innerhalb der vereinbarten Frist das Werk verlassen hat.
- 4) Verzögert sich die Lieferung und Leistung aus den zuvor genannten Gründen, aufgrund höherer Gewalt oder aus Gründen, die nicht der Kontrolle der ThermSys GmbH unterliegen, verlängert sich die angegebene oder vertraglich vereinbarte Lieferzeit oder eine sonstige Leistung stillschweigend um den zur Beseitigung dieses Grundes notwendigen angemessenen Zeitraum. Die ThermSys GmbH informiert den Auftraggeber unverzüglich über Grund und Dauer der Verzögerung. Dauern solche Gründe über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten an, kann der Vertrag von jeder Partei gekündigt werden. Soweit die aufgeführten Gründe zur Unmöglichkeit der Lieferung führen, sind beide Vertragsparteien zur Vertragsauflösung berechtigt. Sind von der Behinderung oder Verzögerung nur Teile des Vertrages betroffen, so sind die Vertragspartner auch zur Kündigung dieser Teile berechtigt.
- 5) Der Abnehmer trägt die Mehrkosten einer durch ihn verursachten Unterbrechung und Verzögerung der der ThermSys GmbH obliegenden Aufgaben.
- 6) Verzögert sich der Versand aus vom Lieferanten nicht zu vertretenden Gründen, so ist er berechtigt, den Liefergegenstand auf Gefahr des Abnehmers einzulagern und Ersatz der entstehenden Kosten zu verlangen.
- 7) Ist es Sache des Abnehmers das Transportmittel für die Lieferung bereitzustellen und bewirkt er dieses in der vertraglich vorgesehenen Zeit nicht, wird die ThermSys GmbH von ihrer Lieferpflicht durch die Einlagerung der Liefergegenstände auf Kosten und auf Risiko des Abnehmers frei. Der Lagerschein oder die Spediteur-Übernahmebescheinigung gelten als Belege für die vertragsgemäße Lieferung.

VI) Preise und Zahlungsbedingungen

- 1) Sofern vertraglich nicht anderweitig vereinbart, gilt der vereinbarte Preis zusätzlich der zu diesem Zeitpunkt gültigen Versandkostenpauschale einschließlich Standardverpackung zuzüglich der jeweils am Tage der Rechnungsstellung gültigen Mehrwertsteuer. Spezialtransporte, wie Expressdienste, und Sonderverpackung wird gesondert in Rechnung gestellt. Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise angemessen zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreisänderungen eintreten. Diese werden wir dem Abnehmer auf Verlangen nachweisen.
- 2) Wird bei Abruf- oder Terminaufträgen innerhalb des vereinbarten Zeitraumes nur ein Teil der vereinbarten Menge abgenommen, so sind wir berechtigt, nach unserer Wahl entweder für den gelieferten Teil den für diese Losgröße geltenden Preis zu berechnen oder die noch nicht abgerufene Menge zu liefern und zu berechnen.
- 3) Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn uns der Betrag unwiderruflich und ohne Abzug weiterer Kosten in der vereinbarten frei konvertierbaren Währung spätestens zum Fälligkeitstag durch eine erstklassige Bank in Deutschland gutgeschrieben wurde.
- 4) Sofern vertraglich nicht anderweitig vereinbart, ist der Rechnungspreis netto ohne Abzug innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Bei verspäteter Zahlung werden Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz berechnet. Das Geldentmachten eines höheren Verzugschadens ist nicht ausgeschlossen. Den Abnehmern bleibt ausdrücklich der Nachweis vorbehalten, ein Schaden sei nicht entstanden oder wesentlich niedriger, als von uns geltend gemacht.
- 5) Wir gewähren bei Zahlungen innerhalb 14 Tagen ab Rechnungsdatum einen Skontoabzug von 2%. Reparaturen sind grundsätzlich nicht skontofähig.
- 6) Befindet sich der Abnehmer mit seinen Verpflichtungen im Verzug und wird dadurch die Lieferung oder Leistung verzögert, sind die Zahlungen so zu leisten, als ob die Verzögerung nicht eingetreten wäre.
- 7) Der Abnehmer kann nur mit seitens der ThermSys GmbH anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Abnehmer nur berechtigt, soweit der Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

VII) Eigentumsvorbehalt

- 1) Die ThermSys GmbH behält sich das Eigentum an der Lieferung und Leistung bis zur Erfüllung sämtlicher ihr gegen den Abnehmer aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche vor. Bei Pflichtverletzungen des Abnehmers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die ThermSys GmbH – nach erfolglosem Ablauf einer dem Abnehmer gesetzten angemessenen Frist zur Leistung – zum Rücktritt vom Vertrag und zum Herausgabeverlangen des Liefergegenstandes berechtigt; die gesetzlichen Fälle der Entbehrllichkeit der Fristsetzung bleiben hiervon unberührt. Bei begründetem Herausgabeverlangen ist die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware auf die Gefahr des Abnehmers und auf seine Kosten an uns zurückzusenden.
- 2) Ist die Gültigkeit des Eigentumsvorbehaltes mit weiteren besonderen Voraussetzungen oder Formvorschriften im Lande des Abnehmers verbunden, ist der Abnehmer verpflichtet, für deren Erfüllung auf eigene Kosten Sorge zu tragen oder an einem, den Bestimmungen des Landes entsprechenden Sicherungsrechts, mitzuwirken.
- 3) Der Abnehmer ist berechtigt, über die Lieferung ausschließlich im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu verfügen. Anderweitige Verfügungen, insbesondere die Verpfändung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Lieferung, sind unzulässig.
Bei Pfändungen, Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte ist der Abnehmer verpflichtet, die ThermSys GmbH unverzüglich zu benachrichtigen und ihr alle Auskünfte und Unterlagen zu überlassen, welche zur Wahrung ihrer Rechte notwendig sind. Dritte sind auf die Eigentumsrechte der ThermSys GmbH hinzuweisen.
- 4) Soweit der Abnehmer die unter Eigentumsvorbehalt stehende Lieferung weiterveräußert, gleichgültig ob die Veräußerung ohne oder nach erfolgter Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung erfolgt, tritt er die hieraus entstehende Forderung an die ThermSys GmbH ab. Die ThermSys GmbH nimmt die Abtretung an. Die Abtretung erfolgt jeweils im Verhältnis des Wertes der Lieferung (maßgebend ist der Rechnungsendbetrag inklusive Mehrwertsteuer). Der Abnehmer ist berechtigt, die Forderungen aus der Weiterveräußerung eigenständig einzuziehen, solange er seinen vertraglichen Verpflichtungen nachkommt. Der Abnehmer ist verpflichtet alle Maßnahmen oder Umstände vollständig und unverzüglich mitzuteilen welche den Bestand der Sicherungsrechte gefährden.
- 5) Die Verarbeitung der unter Vorbehalt stehenden Lieferung erfolgt für die ThermSys GmbH als Hersteller, ohne dass dieser hieraus Verpflichtungen entstehen. Soweit eine Verarbeitung, Vermischung und/oder Verbindung der unter Vorbehalt stehenden Lieferung mit anderen, nicht der ThermSys GmbH gehörenden Waren erfolgt, steht der ThermSys GmbH das Miteigentum an der neu hergestellten Sache im Verhältnis des Wertes der unter Vorbehalt stehenden Lieferung zu den übrigen Waren im Zeitpunkt der Verarbeitung, Vermischung und/oder Verbindung zu. Soweit der Abnehmer an der neu hergestellten Sache das alleinige Eigentum erwirbt, besteht Einigkeit, dass der Abnehmer der ThermSys GmbH Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der unter Vorbehalt stehenden Lieferung einräumt und diesen Miteigentumsanteil für die ThermSys GmbH unentgeltlich verwarht.
- 6) Übersteigt der Wert dieser Sicherung, die Höhe unserer Forderung um mehr als 20%, werden wir insoweit auf Verlangen des Abnehmers die Sicherung nach unserer Wahl freigeben.

VIII) Inbetriebnahme

Soweit nicht ausdrücklich vereinbart, sind die Kosten der Inbetriebnahme der von uns gelieferten Ware nicht Bestandteil unseres Angebots.

IX) Sachmängelhaftung

1) Die ThermSys GmbH haftet für besondere Eigenschaften der vertraglich vereinbarten Lieferung und Leistung nur nach entsprechender schriftlicher Zusicherung.

2) Garantien im Rechtssinne liegen nur dann vor, soweit sie durch die ThermSys GmbH durch ausdrückliche schriftliche Erklärung abgegeben werden.

3) Die ThermSys GmbH leistet für Mängel der Lieferung nach eigener Wahl und eigenem Ermessen Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Im Falle der Mängelbeseitigung sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Mängelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde. Ersetzt die ThermSys GmbH Teile oder ganze Liefergegenstände, werden diese Eigentum der ThermSys GmbH und bleiben in ihrem Besitz.

4) Voraussetzung für die Mängelgewährleistung ist, dass der Liefergegenstand nachweisbar infolge eines vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes, insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechten Materials oder mangelhafter Ausführung unbrauchbar oder in seiner Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt wurde. Die Mängelansprüche beziehen sich nicht auf natürliche Abnutzung, ferner nicht auf Schäden, die nach dem Gefahrenübergang infolge fehlerhafter, nachlässiger oder nicht bestimmungsgemäßer Behandlung oder Verwendung, übermäßiger Beanspruchung oder elektrischer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Durch unsachgemäße Inbetriebnahme oder Instandsetzungs- und Wartungsarbeiten durch nicht autorisierte Personen oder Händler oder durch unsachgemäße Lagerung nach dem Gefahrenübergang werden Mängelansprüche ausgeschlossen. Der gewöhnliche Verschleiß bei dem Liefergegenstand oder bei seinen Bauteilen ist kein Mangel und löst keine Gewährleistungsansprüche aus, auch wenn dies zum Ausfall des Liefergegenstandes führt. Werden Heizleiter und in Ausnahmefällen Thermoelemente, auch im Zusammenhang mit deren Applikationen, unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit stark beeinträchtigt, so wird vermutet, dass die Beeinträchtigung verschleißbedingt ist, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder der Art der Beeinträchtigung unvermeidbar. Ein erhöhter Verschleiß liegt vor, wenn die Produkte an der Grenze ihrer Spezifikationen betrieben werden. Hinweise hierzu werden von Fall zu Fall durch unser Fachpersonal schon im Angebotsstadium schriftlich vorgegeben. Der Verschleiß kann bauartbedingt und abhängig von der jeweiligen Nutzung innerhalb der Gewährleistungsfrist eintreten und führt nicht zur Sachmängelhaftung.

5) Eine Gewährleistung für verfahrensbedingte Funktionen übernimmt die ThermSys GmbH nur, soweit diese zusätzlich vereinbart wurde.

6) Die Mängelansprüche verjähren mit Ablauf eines Jahres ab Gefahrenübergang. Soweit eine Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung erfolgt ist, beginnt die Gewährleistungsfrist für die ausgebesserten oder ersetzten Teile mit dem erneuten Gefahrenübergang.

7) Die Verjährungsfrist im Fall eines Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt, sie beträgt fünf Jahre, gerechnet ab Ablieferung der mangelhaften Sache. Der Lieferregress ist ausgeschlossen, wenn der Abnehmer es versäumt, seinen Kunden auf die gewöhnliche Verschleißdauer von Thermoelementen, Heizleitern oder deren Applikationen hinzuweisen und er hierdurch gegenüber seinem Kunden ersatzpflichtig wird.

8) Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Abnehmer nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen. Sein Recht Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen wird hiervon nicht berührt.

9) Der Abnehmer muss einen offensichtlichen Mangel innerhalb von zwei Wochen nach Empfang der Lieferung schriftlich anzeigen. Zur Fristwahrung ist die rechtzeitige Absendung der Mängelrüge an die ThermSys GmbH ausreichend. Soweit keine fristgerechte Rüge erfolgt, ist die Geltendmachung von Mängelansprüchen ausgeschlossen.

Handelt es sich um einen „versteckten“ Mangel, hat der Auftraggeber diesen Mangel innerhalb einer Frist von einer Woche ab Entdeckung des Mangels schriftlich bei der ThermSys GmbH anzuzeigen. Es genügt zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Mängelrüge.

X) Gewerbliche Schutzrechte

1) Die ThermSys GmbH haftet dem Abnehmer für die Verletzung von gewerblichen Schutzrechten Dritter im Rahmen der nachfolgenden Regelung. Die Erfüllung dieser Verpflichtung setzt voraus, dass die ThermSys GmbH unverzüglich über Ansprüche aus Schutzrechten unterrichtet wird. Sollten Dritte aus Schutzrechten berechnete Ansprüche geltend machen, die den Abnehmer an der Nutzung des Liefergegenstandes hindern, so wird die ThermSys GmbH auf eigene Kosten und nach unserer Wahl entweder

a) dem Abnehmer das Recht zur Benutzung des Liefergegenstandes verschaffen oder

b) den Liefergegenstand schutzrechtsfrei gestalten oder

c) den Liefergegenstand gegen Erstattung des Kaufpreises zurücknehmen.

2) Wir übernehmen keine Haftung dafür, dass die Anwendung des Liefergegenstandes nicht in Schutzrechte Dritter eingreift.

3) Die ThermSys GmbH haftet nicht für die Verletzung fremder Schutzrechte für einen Liefergegenstand, der nach Zeichnungen, Entwicklungen oder sonstigen Angaben des Abnehmers gefertigt oder entwickelt ist. Der Abnehmer hat die ThermSys GmbH in diesem Fall von Ansprüchen Dritter freizustellen.

4) Der Abnehmer erwirbt keine Ansprüche auf Benutzung der zur Verfügung stehenden Schutzrechte, die das Zusammenwirken des Liefergegenstandes mit anderen Gegenständen betreffen.

XI) Haftungsbeschränkung

1) Die Haftung für Pflichtverletzungen der ThermSys GmbH einschließlich unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beschränkt sich auf grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverstöße, es sei denn, es wurde ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie übernommen.

2) Grundsätzlich beschränkt sich die Haftung auf die vertragstypischen vorhersehbaren Schäden. Weitergehende oder anderweitige Ansprüche des Abnehmers, insbesondere wegen Folgeschäden, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, bei vertragswesentlichen Pflichtverletzungen sowie im Fall der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

3) Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

4) Die ThermSys GmbH haftet grundsätzlich nicht für Pflichtverletzungen, welche aus Leistungen resultieren, die aufgrund der vom Auftraggeber übergebenen oder geprüften Zeichnungen, Vorlagen, Berechnungen und Ähnlichem erbracht wurden. Die ThermSys GmbH hat jedoch die Pflicht, den Auftraggeber – soweit erkennbar – unverzüglich auf die Unmöglichkeit der technischen Umsetzung der Vorlagen hinzuweisen.

XII) Vertragsorientierung durch den Besteller

Ordnungsgemäß bestellte und gelieferte Gegenstände werden grundsätzlich nicht zurückgenommen. Storniert der Besteller, so werden im technischen Liefergeschäft Stornierungskosten von 25% des Nettoverkaufspreises zzgl. evtl. Kosten für die Aufarbeitung berechnet. Dem Abnehmer bleibt der Nachweis gestattet, ein Schaden oder eine Wertminderung sei nicht entstanden oder wesentlich niedriger als berechnet.

XIII) Montage, Inbetriebnahme

Sofern eine Montage (und Inbetriebnahme) der Liefergegenstände Vertragsbestandteil ist, gelten die folgenden Bedingungen, wobei unser Inbetriebnahmepreis ebenfalls auf allen nachstehenden Bedingungen beruht und diese Kosten zugunsten des Kunden gehen:

a) Eine sachgemäße und geeignete Lagerung an oder in der Nähe des Inbetriebnahmeortes der Liefergegenstände in der Weise, dass die Liefergegenstände gegen Diebstahl und jegliche Schäden oder andere negative Einflüsse geschützt sind, wird vorausgesetzt. Jedes während der Lagerung verloren gegangene oder beschädigte Teil wird zugunsten des Abnehmers repariert und/ oder ersetzt.

b) Vorbereitungsarbeiten in Übereinstimmung mit den von uns rechtzeitig bekannt gegebenen Vorgaben müssen termingerecht durchgeführt und beendet sein. Der Montageplatz ist uns ungehindert zum vereinbarten Termin zur Verfügung zu stellen. Unser Montagepersonal soll erst dann angefordert werden, wenn sämtliche Vorbereitungsarbeiten zufrieden stellend abgeschlossen sind.

c) Die für die Montage und/ oder Inbetriebnahme vorgesehenen Liefergegenstände müssen zum vereinbarten Zeitpunkt und im einwandfreien Zustand zur Verfügung stehen.

Im Falle, dass eine oder mehrere dieser Voraussetzungen nicht oder nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig erfüllt sind, oder falls wir unser Inbetriebnahme - und Montagearbeiten mit anschließenden Probelaufen aus Gründen unterbrechen müssen, die uns nicht zuzurechnen sind, wird die Zeit der Fertigstellung dieser Leistungen entsprechend verlängert und sämtliche zusätzliche Kosten, die hierdurch entstehen, gehen zugunsten des Abnehmers.

XIV) Exportkontrolle

Die Gültigkeit unseres Angebotes und jeder daraus resultierenden Bestellung unterliegt, soweit zutreffend, der Genehmigung erforderlicher Export- oder Importlizenzen der deutschen Behörden und/ oder anderer in Frage kommenden internationalen oder ausländischen Behörden. Der Abnehmer bestätigt ausdrücklich, dass ihm die betreffenden Richtlinien bekannt sind oder er sich hiervon Kenntnis verschaffen wird. Ferner bestätigt der Abnehmer, dass er keine geschäftlichen Aktivitäten mit Produkten und/ oder Dokumentationen und/ oder Software entgegen diesen jeweils gültigen Richtlinien durchführen wird.

Soweit eine Endverbleibsbestätigung und/ oder Importlizenz erforderlich ist, wird uns der Abnehmer auf unsere Anforderung solche Dokumente beschaffen.

XV) Schlussbestimmungen

1) Sofern der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Gerichtsstand der Geschäftssitz der ThermSys GmbH. Die ThermSys GmbH ist daneben berechtigt, am Firmensitz des Abnehmers zu klagen.

2) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, unter Ausschluss der Gesetze über den Internationalen Kauf beweglicher Sachen (UN-Kaufrecht), auch wenn der Abnehmer seinen Geschäftssitz im Ausland hat.

3) Sofern vertraglich nicht anders vereinbart, ist der Geschäftssitz der ThermSys GmbH Erfüllungsort.

4) Sollte eine Bestimmung des Vertrages oder der AGB unwirksam sein oder werden, wird hierdurch nicht die Wirksamkeit der Vereinbarungen im Übrigen betroffen.

5) Eine Abtretung von Rechten oder Übertragung von Pflichten aus dem Vertrag bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung.

6) Zusicherungen, Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform, wobei auf das Schriftformerfordernis nur durch ausdrückliche schriftliche Erklärung für den Einzelfall verzichtet werden kann.

ThermSys GmbH
Lange Hecke 8, D-63796 Kahl am Main